



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

An die Träger der  
Kindertageseinrichtungen

## **REGELUNGEN ZUR ERWEITERTEN REGELBETREUUNG AB DEM 25. MAI 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute, am 20. Mai 2020, 9:35 Uhr, erhielt der Landkreis Barnim vom Ministerium für Soziales, Integration, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020.

Der sogenannte Einstieg in die „erweiterte Regelbetreuung“ soll ab Montag, dem 25. Mai 2020, sukzessive im gesamten Land Brandenburg erfolgen. Die Umsetzung bis zum Montag ist „sportlich“, und es wird ein Prozess werden, bis alle zur Verfügung stehenden Plätze genutzt werden können. Um diese landkreisweit in einem praktikablen Verfahren den Eltern zur Verfügung zu stellen, fand heute eine Abstimmung mit den landkreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern statt. Hierzu haben sich der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden einvernehmlich auf folgendes Vorgehen geeinigt:

- 1 Die Tagespflegestellen können den Regelbetrieb am Montag, dem 25. Mai 2020, wieder aufnehmen. Dies bedeutet unter anderem, dass Kinder, welche während der Notbetreuung Kindertagesstätten besuchten, wieder in den Tagespflegestellen aufgenommen werden können. Eltern, die einen Tagespflegevertrag haben, melden sich bitte bei ihren Tagespflegepersonen. Die Finanzierung für Tagespflegepersonen erfolgt ab 25. Mai 2020 nur bei Vertragserfüllung in voller Höhe ab dem Monat Mai 2020.
- 2 Die bisherigen Notbetreuungen werden für alle bestehenden Betreuungen fortgesetzt. Eltern, die aufgrund der bisher erlassenen Regeln (kritische Infrastruktur, Alleinerziehende) Notbetreuung für ihre Kinder erhielten,

Der Landrat

Dezernat für Jugend,  
Gesundheit und Soziales

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Yvonne Dankert  
Raum C.217.0.0  
Telefon 03334 214 1401  
Telefax 03334 214 2401  
sozialdezernentin@kvbarnim.de

20. Mai 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
DII

### **Sprechzeiten der Kreisverwaltung**

Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

### **Bankverbindung**

Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

### **Telefonzentrale**

03334 214-0

### **Postfach**

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

erhalten diese weiterhin. Eine neue Antragstellung ist nicht erforderlich.

- 3 Kinder, die einen Anspruch auf Notbetreuung haben, jedoch den Anspruch auf Grund von Kapazitätsmangel bisher nicht wahrnehmen können, haben Vorrang.
- 4 Die Notbetreuung von Hortkindern kann den Präsenzzeiten der jeweiligen Schule angepasst werden.
- 5 Ab dem 25. Mai 2020 können Träger von Kindertageseinrichtungen schrittweise die eingeschränkte Regelbetreuung einführen. Dabei stellt die Aufnahme von weiteren Kindern ab 25. Mai 2020 für mindestens 4 Stunden an einem festen Tag in der Woche die Barnimer Kitaeinrichtungen vor große Herausforderungen. Eltern mit bestehendem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wenden sich an die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Träger stimmen sich mit den Eltern zum konkreten Tag und Zeitraum der Betreuung ab. Hierbei entscheiden die Träger u. a. nach folgenden Kriterien:

- Vorrang genießen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung
  - Regelungen im Rahmen des Hygieneplanes einschließlich der Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 3 der Eindämmungsverordnung sind zu beachten.
    - Die Kapazitätsgrenzen entsprechend § 13 Abs. 6 der Eindämmungsverordnung (Abstands- und Hygieneregeln, pädagogisches Personal sowie die vorgeschriebenen Gruppengrößen pro Raum für Krippen-, Kindergarten – und Hortkinder) sind zu wahren.
  - Bei der schrittweisen Einführung der eingeschränkten Regelbetreuung ist durch die Träger zu beachten, dass Kinder mit Anspruch auf Notbetreuung Vorrang haben.
- 6 Alle neu aufgenommenen Kinder ohne Anspruch auf Notbetreuung werden durch die Träger namentlich erfasst, so dass im Falle einer Eindämmung diese Kinder von der Betreuung wieder ausgeschlossen werden können.

Der Landkreis Barnim sowie die kreisangehörigen Gemeinden haben sich darauf verständigt, Schritt für Schritt unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens den Kitabetrieb für viele Kinder im Barnim wieder zu ermöglichen.

Hierbei müssen Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit nutzen, die Abweichung von den lt. Eindämmungsverordnung vorgegebenen Richtwerten beim Landkreis unter Verwendung des Antragsformulars zu beantragen.

Uns ist bewusst, dass Sie in dem Prozess des Einstieges in die erweiterte Regelbetreuung nicht allen Wünschen und Bedürfnissen von Eltern entsprechen können. Nicht alle Eltern werden verständnisvoll diese Entscheidungen aufnehmen.

Anbei erhalten Sie einen Handzettel für Eltern. Scheuen Sie sich nicht, Beschwerden von Eltern bzw. Eltern direkt an uns weiterzuvermitteln.

Für Fragen stehen Ihnen der Landkreis sowie Ihre Ansprechpersonen für Kindertagesbetreuung in den jeweiligen Gemeinden, Städten bzw. Ämtern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Yvonne Dankert  
Kommissarische Leiterin des Dezernates  
für Jugend, Gesundheit und Soziales

Anlage